

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**  
Abteilung für Baubewilligungen

1. Mai 2011 (revidiert: April 2017)

**Richtlinie über Strassenreklamen**

---

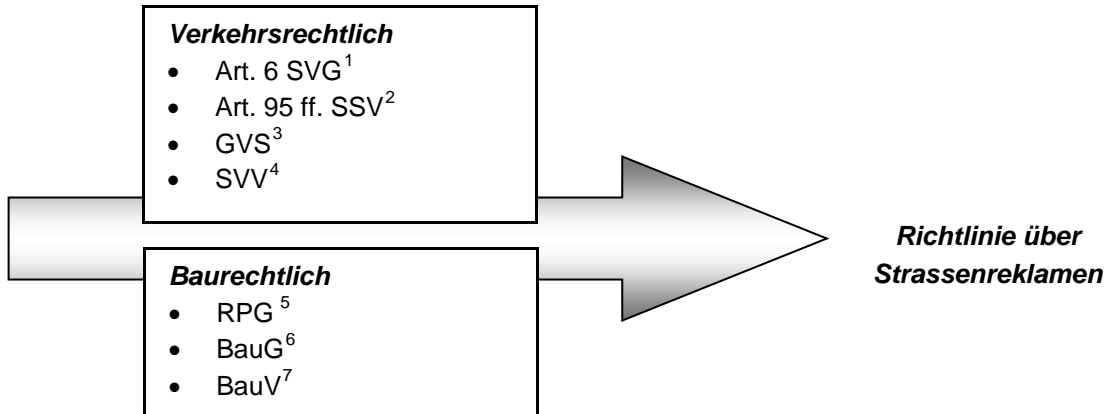
**Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Zweck</b> .....	<b>2</b>
<b>2. Rechtliche Grundlage</b> .....	<b>2</b>
<b>3. Geltungsbereich</b> .....	<b>2</b>
<b>4. Begriffe und Grundsätze</b> .....	<b>2</b>
4.1 Strassenreklamen ( <i>Art. 95 Abs. 1 SSV</i> ).....	3
4.2 Firmenanschriften ( <i>Art. 95 Abs. 2 SSV</i> ).....	3
4.3 Fahnen und Fahnggruppen.....	3
4.4 Reklamengruppen ( <i>Firmenanschriften sind keine Bestandteile von Reklamengruppen</i> ).....	3
<b>5. Bewilligungspflicht</b> .....	<b>4</b>
5.1 Grundsatz Bewilligungspflicht .....	4
5.2 Bewilligungsfreie Reklamen .....	4
<b>6. Verkehrssicherheit</b> .....	<b>5</b>
6.1 Allgemein.....	5
6.2 Im Nahbereich von National- und Autostrassen .....	6
6.3 Beleuchtungen und Displays.....	6
6.4 Grossreklamen .....	7
<b>7. Abstandsvorschriften</b> .....	<b>7</b>
<b>8. Abschliessende Hinweise</b> .....	<b>7</b>
8.1 Kommunale Vorschriften.....	7
8.2 Strassenreklamen ausserhalb Bauzonen .....	7
8.3 Entfernen unzulässiger Strassenreklamen / Wahl- und Abstimmungsplakate .....	7
8.4 Vorbehalt .....	7

## 1. Zweck

Diese Richtlinie dient den Geschützstellenden und den Vollzugsbehörden als Entscheidungshilfe. Die anwendende Behörde **kann in begründeten Fällen davon abweichen**.

## 2. Rechtliche Grundlage



## 3. Geltungsbereich

Unter diese Richtlinie fallen alle Strassenreklamen im Sinne von Art. 95 SSV, welche sich im Wahrnehmungsbereich von Kantonsstrassen befinden. Die Gemeinden können im Rahmen der geltenden Gesetze abweichende Bestimmungen erlassen für Gemeinde- und Privatstrassen.

## 4. Begriffe und Grundsätze

Reklamen sind Einrichtungen und Ankündigungen, die namentlich mittels Schrift, Form, Farbe, Ton und Licht der Werbung dienen.

<sup>1</sup> Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958, SR 741.01.

<sup>2</sup> Signalisationsverordnung vom 5. September 1979, SR 741.21.

<sup>3</sup> Gesetz über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes vom 6. März 1984, SAR 991.100.

<sup>4</sup> Verordnung über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes vom 12. November 1984 (Strassenverkehrsverordnung), SAR 991.111.

<sup>5</sup> Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz), SR 700.

<sup>6</sup> Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar 1993 (Baugesetz), SAR 713.100.

<sup>7</sup> Bauverordnung vom 25. Mai 2011, SAR 713.121.

#### 4.1 Strassenreklamen (Art. 95 Abs. 1 SSV)

Strassenreklamen sind Reklamen, die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden.

Nicht als Strassenreklamen gelten insbesondere:



Rein informative Anschriften an Kantons- und Gemeindegebäuden wie Gemeindeverwaltung, Bauamt, Werkhof, Feuerwehr usw.



Heraldische Fahnen



Fassadenschmuck

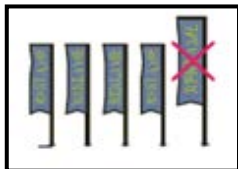
#### 4.2 Firmenanschriften (Art. 95 Abs. 2 SSV)

Firmenanschriften sind Strassenreklamen, bestehend aus dem Firmennamen, dem oder den Branchenhinweisen (z. B. «Baustoffe», «Gartenbau») und gegebenenfalls einem Firmensignet, welche am Gebäude der Firma selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht sind, z. B. Pylonen bei Garagen mit Signeten der Autofirmen, mit denen die Garage zusammenarbeitet.

#### 4.3 Fahnen und Fahngruppen



Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind nur gespannte Knatterfahnen an Einzelmasten oder an Auslegern von Gebäudefassaden zulässig.



Innerhalb einer Fahngruppe müssen alle Fahnen dieselbe Grösse aufweisen. Der gegenseitige Abstand der einzelnen Fahnen innerhalb einer Fahngruppe darf höchstens 5 m betragen. Eine Fahngruppe darf aus maximal fünf Fahnen bestehen.

Es gelten die allgemeinen Abstandsvorschriften (vgl. Ziffer 7). Die Fläche der einzelnen Fahne ist massgebend.

- ✓ Fahngruppen werden nicht als Firmenanschrift behandelt.

#### 4.4 Reklamengruppen (Firmenanschriften sind keine Bestandteile von Reklamengruppen)

Fahrzeuglenkende dürfen nicht über eine längere Strecke permanent der Einwirkung von Reklamen unterworfen sein, da sonst eine übermässige, verkehrsfährende Ablenkung möglich ist.

Eine Reklamengruppe besteht aus mehreren Reklamen, die insgesamt als Gruppe wirken. In einer Reklamengruppe sind lediglich identische Formate / Typen zulässig.

- ✓ Als Reklamengruppe gilt eine Ansammlung von **maximal drei Reklamen des selben Formates / Typs**, z. B. Plakatanschlagestellen, Format F12 (128 x 268.5 cm, 3.44 m<sup>2</sup>), F4 (0.895 x 128 cm = 1.15 m<sup>2</sup>), F200 (116.5 x 170 cm = 1.98 m<sup>2</sup>).
- ✓ Der **Abstand** der einzelnen Reklamen innerhalb einer Reklamengruppe beträgt **maximal 1 m** wenn sie parallel zur Strasse angeordnet sind und die gesamte **Reklamefläche maximal 10.5 m<sup>2</sup>** (3 x Format F12) beträgt. Die Gesamtlänge darf **10 m** nicht überschreiten.
- ✓ Zwischen einzelnen Reklamen oder Reklamengruppen sowie Fahngruppen ist ein Freiraum von mindestens 50 m einzuhalten. Entscheidend ist die Wirkungsrichtung der Reklame unabhängig der Strassenseite. Es werden beide Strassenseiten berücksichtigt. Ausgenommen sind Wahl- und Abstimmungsplakate, Reklamen für örtliche Veranstaltungen und Firmenanschriften.

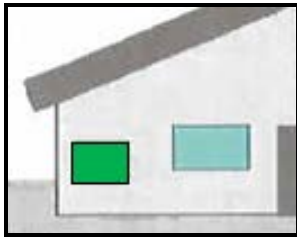
## 5. Bewilligungspflicht

### 5.1 Grundsatz Bewilligungspflicht

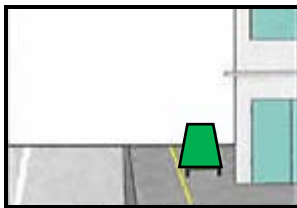
Grundsätzlich bedarf das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen einer strassenverkehrsrechtlichen Bewilligung<sup>8</sup>. Sofern es sich bei der betreffenden Strassenreklame um eine neue Baute handelt, ist zudem eine Baubewilligung erforderlich<sup>9</sup>.

### 5.2 Bewilligungsfreie Reklamen

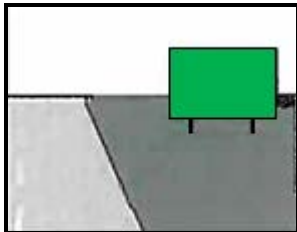
Nach § 49 Abs. 3 BauV bedürfen unter dem Vorbehalt der bundesrechtlichen Regelung für Strassenreklamen (Art. 95 ff. SSV, z. B. Verkehrssicherheit, Bewilligungspflicht, usw.) **keiner Reklamebewilligung**:



**Unbeleuchtete**, flach an der Fassade angebrachte **Firmenschriften** von **höchstens 0.5 m<sup>2</sup>**

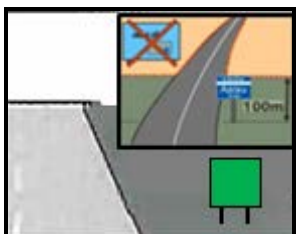


**Reklamen** für besondere **Verkaufs- und Dienstleistungsangebote** von **höchstens 1.2 m<sup>2</sup>** im **Nahbereich des Ladenlokals**



**Wahlplakate** während **maximal acht Wochen** vor dem Wahlsonntag aufgestellt und müssen **spätestens sieben Tage** danach entfernt werden. § 49 Abs. 3 lit. a BauV

**Abstimmungsplakate** während **maximal acht Wochen** vor dem Abstimmungssonntag aufgestellt und müssen **spätestens sieben Tage** danach entfernt werden. § 49 Abs. 3 lit. b BauV<sup>10</sup>



Keiner Baubewilligung bedürfen, unter Vorbehalt abweichender Nutzungsvorschriften für bestimmte Schutzzonen, unbeleuchtete temporäre **Strassenreklamen** mit einer Fläche bis **3.5 m<sup>2</sup>**, welche innerorts und bis **100 m ausserorts** aufgestellt werden, solange sie **nicht länger als sechs Wochen** stehen. § 49 Abs. 3 lit. c BauV

<sup>8</sup> Art. 99 Abs. 1 SSV.

<sup>9</sup> § 6 und 59 BauG.

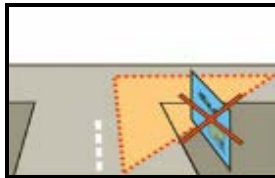
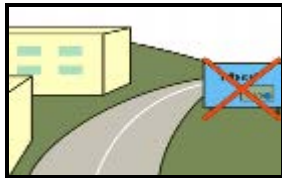
<sup>10</sup> vgl. Merkblatt Wahl- und Abstimmungsplakate

## 6. Verkehrssicherheit

### 6.1 Allgemein

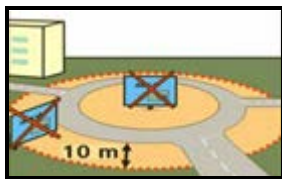
Gemäss Art. 96 SSV sind Strassenreklamen untersagt, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können. Eine derartige Beeinträchtigung ist grundsätzlich in den nachfolgend dargestellten Fällen gegeben. Die Aufzählung in Art. 96 SSV und die nachfolgende Darstellung möglicher Fälle sind nicht abschliessend.

*Hinweis:* Sämtliche Distanzangaben gelten als Richtwerte.



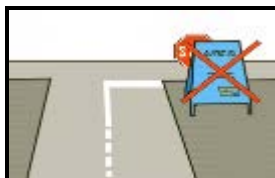
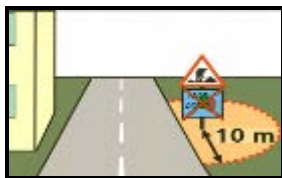
In Sichtzonen<sup>11</sup>

Art. 96 Abs. 1 lit. a SSV, SN 640 273



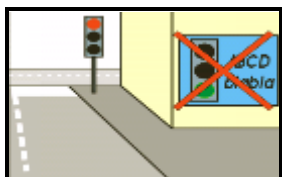
Bei Kreiseln und Verzweigungen

Art. 6 Abs. 1 SVG, SN 640 273



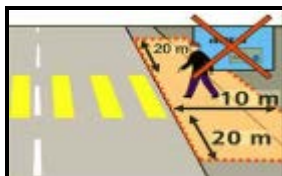
An Signalen oder in ihrer unmittelbaren Nähe

Art. 6 Abs. 1 SVG, Art. 97 Abs. 1 SSV



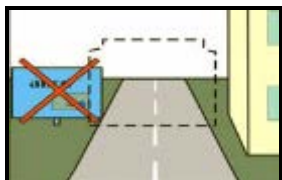
Mögliche Verwechslung mit Markierungen oder Signalen. Als Wegweiser / mit Signalen oder wegweisenden Elementen

Art. 96 Abs. 1 lit. c und d SSV



Bei Fussgängerstreifen oder offiziellen Fussgängerquerungen ohne Fussgängerstreifen und Behinderung der Fussgänger auf deren Verkehrsflächen

Art. 96 Abs. 1 lit. a und b SSV



Eindringen in das Lichtraumprofil der Strasse und über die Fahrbahn gespannt

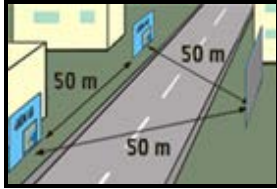
Art. 96 Abs. 1 und 2 lit. a SSV, Art. 6 Abs. 1 SVG



An / auf Brücken über Strassen sowie in Tunneln und Unterführungen sind Reklamen verboten. Bei anderen Brücken sind Reklamen nur parallel zur Brücke, auf deren Innenseite und nicht höher als die Brüstung zulässig.

Art. 96 Abs. 2 lit. c SSV

<sup>11</sup> § 42 BauV mit Verweis auf das «Merkblatt Sicht an Knoten und Ausfahrten» des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 1. März 2011.

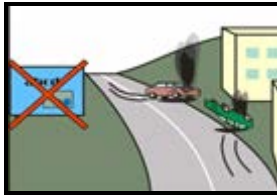


Zwischen einzelnen Reklamen oder Reklamengruppen sowie Fahnen-  
gruppen ist ein Freiraum von mindestens 50 m einzuhalten. Entschei-  
dend ist die Wirkungsrichtung der Reklame unabhängig der Strassen-  
seite. Es werden beide Strassenseiten berücksichtigt. Firmenanschriften  
sind davon ausgenommen.



An Kandelabern und ähnlichen Anlagen

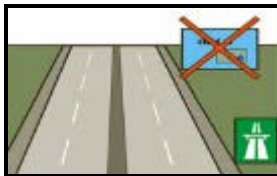
Ausnahme: Wahl- und Abstimmungsplakate bis zu einer Größe von  
maximal 0.7 m<sup>2</sup> unter Einhaltung des erforderlichen Lichtraumprofils  
(0.3 m ab Fahrbahnrand bzw. Strassenrand und 2.5 m ab Boden).<sup>12</sup>



An Unfallschwerpunkten

## 6.2 Im Nahbereich von National- und Autostrassen

Im Nahbereich von Nationalstrassen gelten besondere Regeln. Die Zuständigkeit des Bundesamts  
für Strassen ASTRA ist zu berücksichtigen.



Im Bereich von Autobahnen und Autostrassen sind Strassenreklamen  
aufgrund der Verkehrssicherheit grundsätzlich nicht gestattet

Ausnahme: Firmenanschriften  
Art. 98 Abs. 1 und 2 SSV

## 6.3 Beleuchtungen und Displays

Die Beleuchtung einer Strassenreklame kann die Verkehrssicherheit ebenfalls beeinträchtigen. Na-  
mentlich in folgenden Fällen handelt es sich um eine verkehrsgefährdende und somit unzulässige  
Beleuchtung:



Reflektierende, blendende, blinkende, wech-  
selnde, durch Lichteffekte wirkende, bewegte  
und projizierte Reklamen sowie jegliche Art von  
Displays.

Art. 6 Abs. 1 SVG, Art. 96 Abs. 1 SSV



Beleuchtete und selbstleuchtende Reklamen an  
sonst unbeleuchteten Orten

Art. 6 Abs. 1 SVG

<sup>12</sup> Vgl. Merkblatt Wahl- und Abstimmungsplakate

## 6.4 Grossreklamen



Permanente Strassenreklamen grösser als 40 m<sup>2</sup> sind:

- als Strassenreklame unzulässig,
- als Firmenanschrift grundsätzlich bewilligungsfähig, aber bezüglich erhöhtem Ablenkungspotential fallweise zu überprüfen.

Temporäre Grossreklamen (z. B. auf Baugerüsten oder an Fassaden) sind fallweise unter Berücksichtigung der individuellen Situation zu beurteilen.

## 7. Abstandsvorschriften

Es gilt im Einzelfall zu prüfen, wie gross der Abstand zum Fahrbahnrand sein muss, damit die Verkehrssicherheit gewahrt ist. Zentral für die Beurteilung sind insbesondere der Standort in Zusammenhang mit der dortigen Verkehrssituation, die Strassenlage und die Grösse der jeweiligen Strassenreklame.

Zur Wahrung der Verkehrssicherheit gelten für freistehende Strassenreklamen grundsätzlich die nachfolgenden Mindestabstände. Zusätzliche Einschränkungen, die sich aus der Baugesetzgebung ergeben, bleiben vorbehalten.

<i>Reklamefläche</i>	<i>Mindestabstand ab Fahrbahnrand</i>
bis 7 m <sup>2</sup> (inkl. Reklamegruppen bis 10.5 m <sup>2</sup> )	3 m
bis 14 m <sup>2</sup>	6 m
über 14 m <sup>2</sup>	10 m

## 8. Abschliessende Hinweise

### 8.1 Kommunale Vorschriften

Neben den strassenverkehrsrechtlichen sind auch die kommunalen Vorschriften (insbesondere Reklamenreglemente sowie ortsbildpflegerische Bestimmungen in Nutzungsplänen) zu beachten.

### 8.2 Strassenreklamen ausserhalb Bauzonen

Ausserhalb des Baugebiets sind Strassenreklamen in der Regel unzulässig. Sie können zugelassen werden, wenn die Zonenkonformität, die Standortgebundenheit oder ein Zusammenhang mit der Bestandesgarantie gegeben ist.

### 8.3 Entfernen unzulässiger Strassenreklamen / Wahl- und Abstimmungsplakate

Die Gemeinde als Bewilligungsbehörde sorgt dafür, dass verkehrsgefährdende Reklamen unverzüglich und nicht bewilligte innert Frist entfernt werden. Die Polizei sowie die Abteilung für Baubewilligungen unterstützen die Gemeinden beim Vollzug der Vorschriften über die Strassenreklamen. Wird die Reklame nicht innert der gesetzten Frist beseitigt, erfolgt die Entfernung durch die zuständige Behörde auf Kosten des Verursachers.

### 8.4 Vorbehalt

Die Einzelfallprüfung in komplexen Fällen bleibt vorbehalten.